

---

**Nummer 5/6, 12. Februar 2021, Seite 42**

Inhaltsverzeichnis:

*Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 29.01.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 29.01.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet*

*Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.01.2021  
Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügungen vom 09.01.2021 und 22.01.2021*

*Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 29.12.2020 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 29.12.2020 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet*

*Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI);  
Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken*

*Satzung zur Durchführung einer repräsentativen Befragung zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels sowie eines Gutachtens zur Ermittlung der Mietobergrenzen für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII für die Stadt Augsburg*

*Ausschreibung zur Ausbildung zur Verwaltungswirtin / zum Verwaltungswirt (m/w/d)*

*Bebauungsplan Nr. 623 D „Südlich der Dr.-Schmelzing-Straße, westlich der Karlsbader Straße“*

*Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)*

*- Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB –*

*Bebauungsplan Nr. 892 „Westlich der Königsbrunner Straße, nördlich der Jupiterstraße“*

*Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)*

*- Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB -*

*Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A*

*Kanalsanierung Müllerstraße bis City Galerie BA2*

*Bachablässetermine 2021*

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Frauentorstr. 44*
- *Muesmannstr. 4*
- *Gögginger Str. 90, 92, 92a, 92b*
- *Stadtberger Str. 17*
- *Langemarckstr. 1, 1a, 1 1/2, 1 1/3, Reeseallee 41,43, Sepp-Mastaller-Str. 2, 4*
- *Glückstr. 14 a*

*Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Königsbrunner Str. 29, Drususstr. 4*

*Verlust des Parkausweises für einen(n) Schwerbehinderte(n)*

**Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 29.01.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 29.01.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet  
Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.01.2021**

**Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügungen vom 09.01.2021 und 22.01.2021**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:**

1. Soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts Abweichendes geregelt ist, bleiben die Vorschriften der 11. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung unberührt.
2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 09.01.2021 („Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg auf der Grundlage der geänderten 11. BayIfSMV wegen eines andauernden hohen Inzidenzwertes“) wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Ziffer 8 (Alkoholabgabeverbot) wird mit Wirkung für die Zukunft ersatzlos aufgehoben und gilt damit nur bis 29.01.2021, 24:00 Uhr.
  - 2.2 In Ziffer 9 wird im letzten Satz die Angabe „31.01.2021“ durch die Angabe „14.02.2021“ ersetzt.
3. Die Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 22.01.2021 („Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg wegen eines andauernden hohen Inzidenzwertes – Alkoholkonsumverbot“) wird wie folgt geändert:  
In Ziffer 3 wird im letzten Satz die Angabe „31.01.2021“ durch die Angabe „14.02.2021“ ersetzt.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 29.01.2021 ab 15:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 30.01.2021, 00:00 Uhr wirksam.

**Hinweis:**

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg, Referat 2

Reiner Erben, Berufsmäßiger Stadtrat

**Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 29.12.2020 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 29.12.2020 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet**

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI); Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Halter von Geflügel im Stadtgebiet Augsburg bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel haben sicherzustellen, dass
  - a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,  
die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen
  - b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

- c. nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
  - d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
  - e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und
    - aa) in mehreren Ställen oder
    - bb) von mehreren Betrieben gemeinsambenutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben b, im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
  - f. eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
  - g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
  - h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Stadtgebiet verboten.
  3. Für Wildvögel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Stadtgebiet von Augsburg.
  4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
  5. Kosten werden nicht erhoben.
  6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG - (BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015, GVBl. S. 458) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dieser Allgemeinverfügung kann beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Fuggerstr. 12a, 86150 Augsburg während der allgemeinen Dienstzeiten und auf der städtischen Internetseite unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) eingesehen werden.
2. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
3. Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung von Geflügelhändlern anhand der Vorlage der entsprechenden Zulassungsbescheide vor der Bestellung von Geflügel durch den Tierhalter zu überprüfen. Alternativ ist die Liste der für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassenen Geflügelbetriebe im Internet abrufbar unter: <https://tsis.fli.de/GlobalTemp/202101280952127737.pdf>.
4. Nach § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
5. Ordnungswidrig i. S. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
6. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungs-einrichtungen sind kostenfrei.

Stadt Augsburg, Referat 2  
Reiner Erben, Berufsmäßiger Stadtrat

### **Satzung zur Durchführung einer repräsentativen Befragung zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels sowie eines Gutachtens zur Ermittlung der Mietobergrenzen für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII für die Stadt Augsburg**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 ff., BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) und Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 287 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

#### **§ 1 Art und Zweck der Erhebung**

Zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels sowie eines Gutachtens zur Ermittlung der Mietobergrenzen für Augsburg im Jahr 2021 wird im Stadtgebiet Augsburg eine statistische Erhebung in Form einer:

1. freiwilligen schriftlichen Befragung von Mieterinnen und Mietern, Vermieterinnen und Vermietern und sonstigen Wohnraumeigentümerinnen und –eigentümern, mit der Möglichkeit, den Fragebogen auch online auszufüllen
2. freiwilligen telefonische Befragung von Mieterinnen und Mietern zur Plausibilitätsprüfung und zur Vervollständigung der Angaben nach § 2

durchgeführt.

#### **§ 2 Zu erfassende Sachverhalte**

Folgende Angaben werden erfasst:

-Angaben der Mieterinnen und Mieter (Telefonnummer, Straßename, Hausnummer, Hausnummernzusatz, E-Mailadresse)

- Angaben der Vermieterinnen und Vermieter (Straßenname, Hausnummer, Hausnummernzusatz, E-Mailadresse)
- Angaben der sonstigen Wohnraumeigentümerinnen und –eigentümer (Straßenname, Hausnummer, Hausnummernzusatz, E-Mailadresse)
- Angaben zum Mietverhältnis, zum Mietvertrag und zur Mietzahlung
- Angaben zu Art, Ausstattung, Beschaffenheit und Größe der Wohnung
- Angaben zur Lage der Wohnung

### **§ 3 Kreis der zu Befragenden**

Es werden ca. 30.000 Haushalte im Stadtgebiet Augsburg befragt. Die Adressen werden mittels einer Stichprobenziehung zufällig ausgewählt.

### **§ 4 Befragung von Haushaltsmitgliedern**

Zielperson der Befragung ist diejenige erwachsene Person im Haushalt, die am besten über das Mietverhältnis Auskunft geben kann. Die Befragung kann auf ein anderes volljähriges Haushaltsmitglied übertragen werden, soweit dieses die erforderlichen Angaben über das Mietverhältnis machen kann.

### **§ 5 Durchführung der Erhebung**

(1) Die Stadt Augsburg hat den im Wege der durchgeführten öffentlichen Ausschreibung ermittelten Auftragnehmer, das EMA – Institut für empirische Marktanalysen, mit der Durchführung der Befragung beauftragt. Der Auftragnehmer führt die einmalige Befragung unter Beachtung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit dem Bayerischen Statistikgesetz durch. Die Befragung erfolgt durch das EMA-Institut.

(2) Als Hilfsmerkmale i.S.d. Art. 15 BayStatG werden die Namen (Vorname und Familienname) und die Anschriften (Straßenname, Hausnummer, Hausnummernzusatz, E-Mailadresse) der zu Befragenden verwendet. Erhobene Adressdaten werden, soweit möglich, nach Abschluss der Erhebung durch die Blockseite ersetzt. Als Zusatzmerkmale können die Grünflächen, die Lärmpegel und die Bodenrichtwerte in die Auswertung mit einfließen.

(3) Eine Auskunftspflicht wird nicht angeordnet.

(4) Die Erhebung beginnt im Februar 2021 und dauert ab Beginn ca. 5 bis 10 Wochen.

### **§ 6 Weitergabe der Daten**

Die erhobenen Daten dürfen nur

1. vom Auftragnehmer und dessen in der Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) genannten Subunternehmern zur wissenschaftlichen Auswertung im Rahmen des erteilten Auftrages zur Mietspiegelerstellung genutzt,
2. in anonymisierter Form an die Stadt Augsburg zur Mitwirkung bei der Erstellung des Mietspiegels sowie zur Prüfung, Pseudonymisierung und zur statistischen Auswertung der Daten in der abgeschotteten Statistikstelle weitergegeben,
3. in anonymisierter Form an die für Mietsachen zuständigen Zivilgerichte sowie an gerichtlich bestellte Sachverständige im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung des Mietspiegels weitergegeben,
4. in anonymisierter Form an die für die Kosten der Unterkunft zuständigen Sozialgerichte im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung des Gutachtens zur Ermittlung der Mietobergrenzen für Empfänger von Leistungen nach den SGB II und XII weitergegeben werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass die unter Ziff. 1 bis 4 dieser Satzung genannten Stellen keinerlei Deanonymisierungsversuche unternehmen. Eine sonstige Verwendung oder Weitergabe der zur Erstellung des Mietspiegels ermittelten Daten ist für alle Beteiligten unzulässig.

### **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.

(2) Diese Satzung tritt am 31.12.2021 außer Kraft.

Augsburg, den 01.02.2021

Eva Weber  
Oberbürgermeisterin

## **Ausbildung zur Verwaltungswirtin / zum Verwaltungswirt (m/w/d)**

Zum 01. September 2022 beabsichtigen wir als Beamtenanwärterinnen bzw. Beamtenanwärter für die zweite Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn „Verwaltung und Finanzen“

### **20 Nachwuchskräfte**

einzustellen. Die Anwärterinnen und Anwärter absolvieren eine zweijährige Ausbildung bei der Stadtverwaltung und der Bayerischen Verwaltungsschule. Während der Ausbildung werden Anwärterbezüge (derzeit 1.309,93 € brutto) bezahlt. Die Laufbahn in der zweiten Qualifikationsebene beginnt mit der Amtsbezeichnung „Verwaltungssekretärin“ oder „Verwaltungssekretär“. Im Rahmen der gegebenen Beförderungsmöglichkeiten kann das Amt einer „Verwaltungsinspektorin“ bzw. eines „Verwaltungsinspektors“ erreicht werden. Eine spätere Qualifizierung für die dritte und vierte Qualifikationsebene ist bei entsprechender Eignung ebenfalls möglich.

Wir bieten eine interessante Ausbildung, in der gründliche Kenntnisse über die vielseitigen Aufgaben einer Großstadtverwaltung vermittelt werden.

Die Einstellung setzt die Teilnahme an einem Auswahlverfahren voraus. Im Rahmen dieses Auswahlverfahrens haben die Bewerber eine Auswahlprüfung abzulegen, die von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses voraussichtlich am 05.07.2021 durchgeführt wird. Der endgültige Termin der Auswahlprüfung und der Prüfungsort werden den Bewerbern etwa 14 Tage vor der Prüfung bekanntgegeben. Ein Anspruch auf Einstellung wird durch die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren nicht begründet.

Zum Auswahlverfahren werden Bewerberinnen/Bewerber zugelassen, die

- a) Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz besitzen oder diese bis zum Einstellungstermin erwerben,

- b) mindestens den qualifizierenden Abschluss einer Haupt- oder Mittelschule oder einen vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus als mittleren Schulabschluss anerkannten Bildungsstand nachweisen oder diesen bis zum Einstellungszeitpunkt erwerben werden (der einfache Abschluss einer Haupt- oder Mittelschule ist nicht ausreichend!).
- c) zum Einstellungszeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Für das erforderliche Auswahlverfahren können Sie sich bis spätestens 25.04.2021 auf der Homepage der Stadt Augsburg, [www.augsburg.de/team-augsburg/ausbildung-studium](http://www.augsburg.de/team-augsburg/ausbildung-studium) online bewerben.

**Wir bitten, der Bewerbung keine Bewerbungsunterlagen beizufügen.**

Lediglich bei Vorliegen einer Behinderung oder ausländischem Bildungsabschluss sind entsprechende Nachweise als Anlage hochzuladen (Bescheid vom Versorgungsamt über Schwerbehinderung oder Gleichstellung durch Arbeitsagentur, Bescheid der Zeugnisanerkennungsstelle, Zeugnis mit beglaubigter Übersetzung).

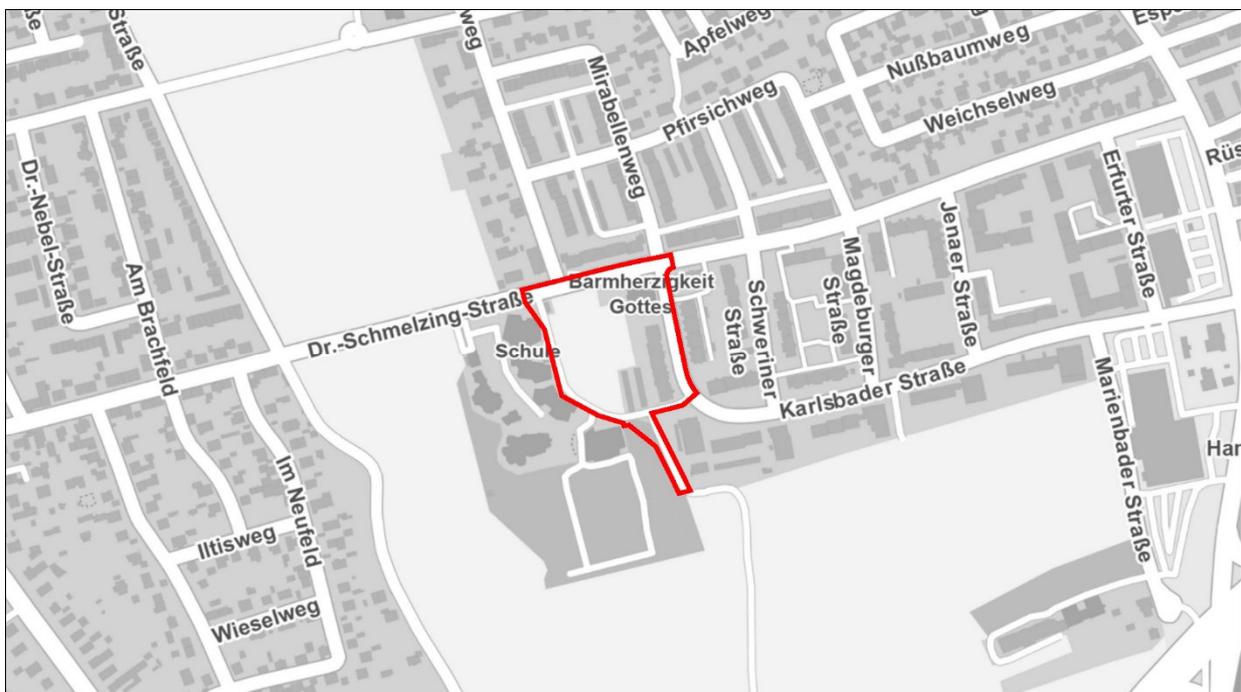
**Werden Bewerbungsunterlagen dennoch eingereicht, so bitten wir um Verständnis, dass diese aus Kostengründen nicht zurückgesandt werden können. Wir sichern Ihnen jedoch zu, diese datengeschützt zu vernichten.**

Informationen zum Auswahlverfahren finden Sie unter folgendem Link: <https://www.augsburg.de/auswahlverfahren-hinweise-2qe>  
Hier ist auch die **Kennzahl für den gewünschten Prüfungsort** ersichtlich.

Auskünfte erhalten Sie unter:  
Stadt Augsburg  
Personalamt Team 1  
Rufnummer 0821/324 22 36

**Bebauungsplan (BP) Nr. 623 D  
„Südlich der Dr.-Schmelzing-Straße, westlich der Karlsbader Straße“  
Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

**- Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie  
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabfrei

Der Hauptausschuss der Stadt Augsburg hat am 28.01.2021 beschlossen:

- Für den Bereich zwischen der Dr.-Schmelzing-Straße (einschließlich) im Norden, der Karlsbader Straße (einschließlich) im Osten, dem Grundstück Fl.Nr. 761/150 Gemarkung Lechhausen im Südosten sowie dem Gelände der Freien Waldorfschule und Waldorfkindergärten Augsburg e.V. im Südwesten und Westen wird der BP Nr. 623 D „Südlich der Dr.-Schmelzing-Straße, westlich der Karlsbader Straße“ aufgestellt.
- Dem Vorentwurf des BP Nr. 623 D vom 08.12.2020 mit Begründung wird zugestimmt.
- Der BP Nr. 623 D ändert mit Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich den seit 28.02.1969 rechtskräftigen BP Nr. 623 „Erweiterung des Baugebietes der Hammerschmiedsiedlung nach Südwesten“ und den seit 06.05.1983 rechtskräftigen BP Nr. 623 A „Dr.-Schmelzing-Straße“ und hebt diese insoweit auf.

Der BP wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in diesem Verfahren durchgeführt.

### **Anlass und Ziele der Planung**

Das Areal südlich der Dr.-Schmelzing-Straße und westlich der Karlsbader Straße im Stadtteil Hammerschmiede wurde bislang im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzt. Lediglich der östliche Teil des Plangebietes entlang der Karlsbader Straße ist mit dem erdgeschossigen Kirchenzentrum „Barmherzigkeit Gottes“ und einer drei- und viergeschossigen Wohnanlage nebst Garagenhof bebaut. Die Eigentümerin des Areals strebt für den durch umliegende Wohnstrukturen geprägten Bereich eine wohnbauliche Neuordnung an. Es soll ein attraktives und hochwertiges Wohnquartier mit kostengünstigen, staatlich geförderten (EOF) Geschosswohnungsbauten realisiert werden.

Zur Gewährleistung einer städtebaulich und architektonisch überzeugenden Bebauung hat die Eigentümerin in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Ende 2019 eine Mehrfachbeauftragung ausgelobt. Im Jahr 2020 wurde von einem Beurteilungsgremium ein städtebauliches Konzept ausgewählt, das die Grundlage für den Vorentwurf des BP Nr. 623 D bildet.

Ziel der Planung ist es, dringend benötigten sowie auch bezahlbaren Wohnraum zu schaffen und so die bereits bestehenden Wohnstrukturen zu einem attraktiven Wohnquartier im Südwesten des Stadtteils Hammerschmiede weiterzuentwickeln. Dabei soll auch das auf dem Areal bereits bestehende Kirchenzentrum perspektivisch durch eine Wohnbebauung ersetzt werden. Mit der Realisierung von etwa 99 Wohneinheiten, die allesamt den EOF-Förderrichtlinien entsprechen, wird ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung der im Stadtgebiet Augsburg vorhandenen Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum für junge Familien, Studierende und Senioren geleistet. Zudem soll eine neue dreigruppige Kinderbetreuungseinrichtung sowie ein öffentlicher Kinderspielplatz die künftigen Wohnnutzungen ergänzen. Der bestehende Fuß- und Radweg an der Westgrenze des Plangebietes und seine Verlängerung nach Osten und Süden soll weiterhin gesichert werden.

Da die beabsichtigte Weiterentwicklung des Wohnquartiers auf der Basis der aktuell gültigen Bebauungspläne Nr. 623 und 623 A nicht möglich ist, ist deren Änderung und die Aufstellung des BP Nr. 623 D erforderlich.

Der Vorentwurf des BP Nr. 623 D mit Begründung liegt

**vom 15.02.2021 mit 19.03.2021**

bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können Sie während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorbringen.

Ferner können der Vorentwurf sowie der oben genannte Änderungs- und Aufstellungsbeschluss im Internet während der Auslegungsfrist unter [www.augsburg.de/auslegung](http://www.augsburg.de/auslegung) abgerufen werden. Dort haben Sie die Möglichkeit, Ihre Stellungnahme zur Planung online abzugeben.

Die fristgemäß im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Eine schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) erfolgt nicht. Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen können Sie jedoch zu gegebener Zeit als Teil des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://ratsinfo.augsburg.de>) abrufen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzrechtlichen Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ die ebenfalls öffentlich ausliegen.

### **Besondere Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie**

In allen städtischen Gebäuden gilt eine FFP2-Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher. Die allgemein kommunizierten Abstands- und Hygienemaßnahmen sind zu beachten. Zum Schutz vor Ansteckung empfehlen wir, die Planunterlagen im Internet anzusehen und auf das Aufsuchen des Aushangbereichs des Stadtplanungsamtes zu verzichten.

Momentan ist lediglich der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes für Bürgerinnen und Bürger ohne Terminvereinbarung zugänglich. Der Parteiverkehr ist insoweit eingeschränkt.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgende Ansprechpartnerin zur Verfügung:

Doris Lurz

Telefon 0821 / 324-6571

E-Mail [auslegung.stadtplanung@augzburg.de](mailto:auslegung.stadtplanung@augzburg.de)

Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen  
Stadtplanungsamt

**Bebauungsplan (BP) Nr. 892  
„Westlich der Königsbrunner Straße, nördlich der Jupiterstraße“  
Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 17.12.2020 beschlossen:

- Der Entwurf des BP Nr. 892 für den Bereich zwischen der Königsbrunner Straße (einschließlich) im Osten, der Jupiterstraße (einschließlich) im Süden, der Jupiterstraße bzw. der Brahmsstraße (jeweils einschließlich) im Westen und der Fl.Nr. 1650, Gemarkung Haunstetten, im Norden, in der Fassung vom 30.10.2020, wird gebilligt.
- Der BP Nr. 892 ändert mit dem Inkrafttreten den seit 14.08.1992 rechtsverbindlichen BP Nr. 834 B „Östlich der Brahmsstraße“ und hebt diesen insoweit auf.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

**Anlass und Ziele der Planung**

Das im Stadtteil Haunstetten liegende Grundstück Fl.Nr. 1655/1, Gemarkung Haunstetten, wurde vom ursprünglichen Eigentümer bis 2014 als Einkaufszentrum genutzt. Nachdem das hier vorhandene Gebäude sowohl funktional als auch baulich nicht mehr den Anforderungen an ein wirtschaftlich zu betreibendes Nahversorgungszentrum entsprach, standen die Räumlichkeiten bereits seit Jahren leer und wurden Mitte 2018 abgebrochen. Der ursprüngliche Wunsch der Grundstückseigentümers, eine Nachnutzung durch ein neues zweigeschossiges Nahversorgungszentrum vorzunehmen, hat sich aufgrund der problematischen Vermarktungssituation zerschlagen. Stattdessen soll nun ein hochwertiges Wohnquartier realisiert werden.

Um eine qualitätsvolle Bebauung innerhalb des neuen Quartiers in Haunstetten sicherstellen zu können, hat die Investorin in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung im ersten Halbjahr 2017 eine Mehrfachbeauftragung mit insgesamt fünf Planungsbüros ausgelobt, bei der das städtebauliche Konzept des Büros Eberle + Jötten Architekten, Augsburg, vom Beurteilungsgremium einstimmig als Grundlage für die weitere Ausarbeitung des erforderlichen BP ausgewählt wurde.

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines neuen, innerstädtischen Wohnquartiers für unterschiedliche Wohnformen. Durch die Realisierung von insgesamt ca. 265 Wohnungen in drei organisch ausgeformten, markanten Baukörpern kann künftig ein breites Spektrum aus Ein- bis Vierzimmerwohnungen für kleine Haushalte, Paare sowie kleine und große Familien angeboten werden. Damit kann ein wichtiger Beitrag zur Erfüllung der im Stadtgebiet Augsburg vorhandenen, großen Nachfrage nach unterschiedlichsten Wohnraumangeboten, insbesondere auch an bezahlbarem Wohnraum für junge Familien geleistet werden. Mit einem darin integrierten Quartiersspielplatz, einem Quartiersplatz mit Außengastronomie und der als temporäre Grünfläche gestalteten Vorhaltefläche für die perspektivische Wendeschleife der Straßenbahn kann eine gute Vernetzung mit den umliegenden Siedlungsgebieten des Stadtteiles Haunstetten geschaffen werden und das Areal soll durch verschiedene gastronomische Nutzungen und Dienstleistungseinrichtungen in der gesamten Erdgeschosszone des zentralen Baukörpers belebt werden. Ergänzend ist eine Kindertagesstätte mit einer Grundfläche von ca. 700 m<sup>2</sup> mit Außenspielbereich vorgesehen.

Mit der Aufstellung des BP Nr. 892 sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Wohnbebauung auf dem Areal des brachgefallenen Nahversorgungszentrums geschaffen werden.

Der Entwurf des BP mit Begründung liegt

**vom 22.02.2021 mit 26.03.2021**

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 – 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können Sie während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorbringen.

Ferner können der Entwurf sowie der oben genannte Billigungs- und Auslegungsbeschluss mit der Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen im Internet während der Auslegungsfrist unter [www.augsburg.de/auslegung](http://www.augsburg.de/auslegung) abgerufen werden. Dort haben Sie die Möglichkeit, Ihre Stellungnahme zur Planung online abzugeben.

Die fristgemäß im Rahmen der öffentlichen Auslegung und erneuten Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses kann in der Regel erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den BP unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzrechtlichen Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ die ebenfalls öffentlich ausliegen.

#### **Besondere Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie**

In allen städtischen Gebäuden gilt eine FFP2-Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher. Die allgemein kommunizierten Abstands- und Hygienemaßnahmen sind zu beachten. Zum Schutz vor Ansteckung empfehlen wir, die Planunterlagen im Internet anzusehen und auf das Aufsuchen des Aushangbereichs des Stadtplanungsamtes zu verzichten.

Momentan ist lediglich der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes für Bürgerinnen und Bürger ohne Terminvereinbarung zugänglich. Der Parteiverkehr ist insoweit eingeschränkt.

Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:  
Simon Schmid  
Telefon 0821 / 324-34693  
E-Mail [auslegung.stadtplanung@augsburg.de](mailto:auslegung.stadtplanung@augsburg.de)

Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen  
Stadtplanungsamt

#### **Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A**

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 428, 86150 Augsburg, E-Mail: [vergabe.baureferat@augsburg.de](mailto:vergabe.baureferat@augsburg.de)
- b) öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) elektronisch unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de), Verg.-Nr. 661 21 s 01 01
- d) Kanalsanierung Müllerstraße bis City-Galerie BA2
- e) Augsburg
- f) ca. 600 m manuelle Reparatur im Sonderprofil 1300/1900 und 1400/1850
- g) keine Planungsleistung
- h) eine Aufteilung in Lose ist nicht vorgesehen
- i) Baubeginn: 19. April 2021, Bauende: 25. Juni 2021
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) mehrere Hauptangebote sind nicht zugelassen
- l) siehe a) oder [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de); Vergabe Nr. 661 21 s 01 01
- m) keine
- n) keine
- o) Abgabefrist: Fr., 19.02.2020, 10.00 Uhr, Bindefrist bis 21.03.2021
- p) siehe a) oder [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)
- q) deutsch
- r) –
- s) Eröffnungstermin: Fr., 19.02.2020, 10.00 Uhr, keine Personen anwesend
- t) keine Sicherheiten
- u) Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B
- v) gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter
- w) Nachweis der Eignung nach VOB/A § 6 Abs. 3.2., -i auf Aufforderung

- Gütezeichen Kanalbau RAL-GZ 961 S42.2 oder gleichwertig
  - Referenzliste der letzten 5 Jahre mit mind. 2 Reparatur-Maßnahmen in begehbaren Abwasserkanälen DN 1000 und größer und Längen von > 200 m, inkl. Ansprechpartner + Tel.-Nr.
  - Bescheinigung einer gültigen Haftpflichtversicherung inkl. Deckungssummen
- x) Vergabeprüfstelle bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg, Referat 6  
Zentralstelle Vergabewesen

## An die Wasserkraftwerksbetreiber und sonstigen Unterhaltungspflichtigen an den Augsburger Stadtbächen über die Bachablässestermine 2021

### 1. Frühjahrsablässe

#### 1.1 Wertachseite

Fabrikkanal, Wertachkanal, Holzbach, Senkelbach, Mühl-/Hettenbach

**Beginn: Samstag 24. April 2021 7:30 Uhr**  
**Ende: Samstag 08. Mai 2021 7:30 Uhr**

#### 1.2 Lechseite

Kaufbach ab Schäfflerbachschleuse und dadurch betroffene Gewässerabschnitte

**Dienstag, 04. Mai 2021 von 7.30 Uhr bis ca. 16.00 Uhr**

Anmerkung:

Die Olympiakanustrecke ist in dieser Zeit nicht in Betrieb. Neubach und Hauptstadtbach werden reduziert (auch Jugendkanustrecke und TW 24 betroffen).

Der Kaufbach führt ab der Friedberger Straße die Wassermenge des Wolfsbachs von ca. 1 m<sup>3</sup>/s. Im weiteren Verlauf teilen sich Schwallech, Sparrenlech, Mittlerer und Hinterer Lech die Wassermenge des Wolfbachs.

### 2. Herbstablässe

#### 2.1 Lochbachseite

Lochbach ab Neugrabenschleuse, Wolfsbach (Stadtgraben + Malvasierbach teilw. reduziert), Vorderer-, Mittlerer-, Hinterer Lech, Sparrenlech, Kaufbach, Schwallech, Stadtbach; Olympiakanustrecke, Neubach und Hauptstadtbach werden reduziert (auch Jugendkanustrecke und TW 24 sind betroffen).

**Beginn: Samstag 18. September 2021 7:30 Uhr**  
**Ende: Samstag 02. Oktober 2021 7:30 Uhr**

#### 2.2 Lechseite

Hauptstadtbach, Neubach, Olympiakanustrecke, Herrenbach, Proviantbach, Hanreibach, Fichtelbach, Schäfflerbach, Kaufbach, Sparrenlech, Schwallech, Hinterer Lech, Mittlerer Lech

**Beginn: Samstag 09. Oktober 2021 7:30 Uhr**  
**Ende: Samstag 23. Oktober 2021 7:30 Uhr**

Anmerkung:

Der Stadtbach ist reduziert, führt aber die volle Wassermenge des Lochbaches von ca. 3 m<sup>3</sup>/s.

### 3. Anmerkungen und Hinweise:

- 3.1 Baustellen, welche von den Anliegern am Gewässer während der Bachablässezeiten durchgeführt werden, sind dem Tiefbauamt rechtzeitig anzuzeigen.
- 3.2 Bei der Planung und Durchführung von Arbeiten im und am Gewässer sind die einschlägigen Gesetze zu beachten (z. B. BayWG, WHG, BNatSchG, usw.).
- 3.3 **Aus Gründen des Natur- / Tierschutzes werden alle abgelassenen Bäche für die oben angegebenen Ablässezeiten mit Restwasser beaufschlagt.** Die Menge des Restwassers und die daraus resultierenden Wasserstände richten sich nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Dabei ist die Restwassermenge auch von der Witterung (Regenwasser) abhängig.  
Durch Umstellungs- und Regulierungsarbeiten an den Wasserläufen können Wassermengenschwankungen nicht ausgeschlossen werden.  
Die Wasserreduzierung zu Beginn der Ablässe sowie der Wasserzulauf nach den Ablässen erfolgt u.a. aus Gründen des Naturschutz zeitlich gestaffelt!
- 3.4 Während der Ablässezeiten ist an den jeweils betroffenen Triebwerks- / Kraftwerksanlagen aus Sicherheitsgründen für die Unterlieger keine Stauhaltung vorzunehmen.
- 3.5 Nach Beendigung der Ablässe hat die Anstauphase an den Kraftwerken und Stauhaltungen durch die Betreiber langsam / gestaffelt zu erfolgen. Es muss zu jeder Zeit ausreichend Restwasser in das Unterwasser abgegeben werden!
- 3.6 Speziell zum Ende der Bachablässe sind die Anlagen zur Vermeidung von Störfällen (z.B. durch vermehrt auftretendes Schwemmgut) ausreichend zu besetzen.
- 3.7 Werkskanal- und Triebwerksanlagen, gewässerüber- bzw. unterquerende Ver- und Entsorgungsleitungen, usw. sind zu überprüfen und instand zu halten. Unterhaltungsarbeiten in und am Gewässer sind nach den jeweils gültigen Gesetzen

und Vorschriften von den Unterhaltungspflichtigen (auch Anlieger) durchzuführen (Instandhaltung Uferwände, Gewässer-  
sohlen, Räumung, Rückschnitt von Bewuchs, usw.).

gez. Gaa

T I E F B A U A M T  
Abt. Wasser- u. Brückenbau

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 01.02.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-NU-2020-69-1  
Bauvorhaben: Umnutzung einer Wohneinheit in zwei Wohneinheiten im 1. OG  
Baugrundstück: Frauentorstr. 44  
Flur Nr.: 1879, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

#### **Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324-4656 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.02.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2020-649-2  
Bauvorhaben: Errichtung einer Balkonanlage für das Hochparterre und das 1 Obergeschoss  
Baugrundstück: Muesmannstr. 4  
Flur Nr.: 390, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5  
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 03.02.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2019-823-2

Bauvorhaben: Mutterhausgelände - Neubau von 5 Gebäuden mit Wohnen, Tagstätte, Praxen, Gastronomie und TG - Tektur zu BA-2016--558-2 und EB-2017-22-2 ((hier: Änderung der Grundrissgestaltung in den Häusern D + MI)

Baugrundstück: Gögginger Str. 90, 92, 92a, 92b

Flur Nr.: 391/3, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5  
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 04.02.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2020-280-2  
 Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung Bürgerhaus Pfersee  
 Baugrundstück: Stadtberger Str. 17  
 Flur Nr.: 132, 134/3, 134, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5  
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 05.02.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2020-95-2  
 Bauvorhaben: Wohnanlage "Reesepark II"; Neubau einer Wohnanlage mit 135 WE, einem Mehrgenerationentreff und Beratungsbüros für das Nachbarschaftszentrum Kriegshaber, sowie einer Tiefgarage  
 Baugrundstück: Langemarkstr. 1, 1a, 1 1/2, 1 1/3, Reeseeallee 41,43, Sepp-Mastaller-Str. 2, 4  
 Flur Nr.: 437/401, Gemarkung: Kriegshaber

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 240 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Fäustlin, unter der Rufnummer 324-4608 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5  
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 08.02.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-NU-2018-94-1  
Bauvorhaben: Umnutzung eines Bestandsgebäudes zu einer Wohnung und zwei Büros  
Baugrundstück: Glückstr. 14 a  
Flur Nr.: 3697, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Metin, unter der Rufnummer 324-34621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5  
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 01.02.2021 folgenden Vorbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BV-2020-16-2

Bauvorhaben: Neubau eines Gebäudes mit Apartmentwohnanlage und gewerblichen Einheiten im EG und 1. OG, sowie einer Tiefgarage

Baugrundstück: Königsbrunner Str. 29, Drususstr. 4

Flur Nr.: 887/8, 887/37, 887/38 , Gemarkung: Haunstetten

1. Der Bauvorbescheid wird nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.
2. Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über die Bauvoranfrage gemäß Art. 53 Abs. 1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Der Vorbescheid konnte nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden (Art. 71 BayBO).

**Hinweis:**

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im übrigen bleibt eine Beurteilung dem endgültigen Bauantrag vorbehalten.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Vorbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Der Vorbescheid einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 242 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Koller, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)**

Der blaue Parkausweis Nr. 1872 für eine(n) Schwerbehinderte(n), ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr

Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht

Tel.: 324 - 92 22